Vorstoss Rosmarie Quadranti (BDP/ZH)

Erleichterte Erteilung von humanitären Visa

Der Bundesrat wird beauftragt, die Kriterien zur Erteilung von humanitären Visa für Schutzsuchende zu erleichtern. Insbesondere die Drittstaatenregelung, wonach Menschen, die ihren Herkunftsstaat bereits verlassen haben, in der Regel als nicht gefährdet gelten und kein humanitäres Visum erhalten, soll überprüft werden. Den Schweizer Vertretungen im Ausland ist eine summarische Prüfungskompetenz zu erteilen, damit sie die tatsächliche Gefährdung der Antragstellenden im Herkunftsland anhand der dortigen Gegebenheiten prüfen und ihre Entscheidungen darauf stützen können.

Begründung

2012 wurde das Botschaftsasyl abgeschafft mit dem Hinweis auf das bestehende Instrument der humanitären Visa. Mit humanitären Visa sollten Menschen, die an Leib und Leben gefährdet sind, legal in die Schweiz einreisen können. Ein humanitäres Visum, das persönlich bei einer Schweizer Vertretung beantragt werden muss, ist ein flexibles Instrument zur schnellen und kosteneffizienten Ergänzung traditioneller Resettlement-Programme.

In der Praxis der Schweizer Behörden wird dieses Instrument allerdings sehr zurückhaltend und gemäss äusserst restriktiven Kriterien angewandt. Insbesondere die «Drittstaatenregelung» verhindert die sinnvolle Anwendung dieses Instrumente, weil sie zwei Tatsachen verkennt: (1) Die Menschen, die in ihrem Herkunftsland an Leib und Leben gefährdet sind, sind oft gezwungen, dieses zum eigenen Schutz zu verlassen und sich somit in einen Drittstaat zu begeben. (2) In konfliktreichen Staaten bzw. in Staaten, in denen Menschen systematisch an Leib und Leben gefährdet sind, gibt es oft keine Schweizer Vertretungen mehr. Somit können die an Leib und Leben gefährdeten Menschen unmöglich vor Ort ein Visumsantrag stellen.

Die Drittstaatenregelung ist daher grundsätzlich zu überdenken. Personen, für die es im Herkunftsland aufgrund inexistenter Schweizer Vertretungen unmöglich war, ein humanitäres Visum zu beantragen, sollten deshalb das Anrecht haben, dies von einem Drittstaat aus nachzuholen. Dabei soll ihre tatsächliche Gefährdung im Herkunftsland von den Schweizer Behörden vertieft geprüft und beim Entscheid über ihre Visumerteilung massgeblich berücksichtigt werden.

Vorstoss Lisa Mazzone (Grüne/GE)

Recht auf Familienleben:
Erleichterte und erweiterte Familienzusammenführung für Geflüchtete

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung anzupassen, um den Familiennachzug für Geflüchtete wie folgt zu erleichtern und zu erweitern:

1) Für die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen AusländerInnen (ein Grossteil der syrischen Flüchtlinge in der Schweiz) sollen die dreijährige Wartefrist sowie die hohen finanziellen Hürden für den Familiennachzug aufgehoben werden.
2) Beim Familiennachzug soll der Familienbegriff über die Kernfamilie hinaus auf Eltern, Grosseltern, Enkelkinder und Geschwister ausgeweitet werden, unabhängig vom Status einer geflüchteten Person (B oder F).

Begründung

Mit dem Familiennachzug wird das verfassungsmässige Recht auf Familienleben gewährleistet. In der Schweiz dürfen anerkannte Flüchtlinge (B) ihre Familienmitglieder sofort nachziehen. Vorläufig Aufgenommenen (F) hingegen können ihre Familie frühestens nach einer dreijährigen Wartefrist nachziehen und dies nur, wenn sie hohe finanzielle Kriterien erfüllen: Sie müssen eine ausreichend grosse Wohnung sowie genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienmitglieder nachweisen. Für Sozialhilfebeziehende, Niedrigverdienende und Personen in Ausbildung ist der Familiennachzug damit praktisch ausgeschlossen. Die lange Warterei und die ständige Sorge um die Familie sind unmenschlich und erschweren die Integration in die hiesige Gesellschaft. Auch darf es nicht sein, dass Menschen, die sich um eine Arbeitsintegration bemühen oder schlecht bezahlte Arbeit verrichten, ihr Recht auf Familienleben vorenthalten wird.

Als Familie gilt in der Regel nur die sogenannte «Kernfamilie», also Ehegatten und minderjährige Kinder. Eine erweiterte Familienzusammenführung über die Kernfamilie hinaus ist nicht möglich. Junge Erwachsene, die vor ihrer Flucht immer bei ihren Eltern gelebt haben, sowie andere sozial oder wirtschaftlich abhängige Familienmitglieder (betagte Elternteile, verwaiste Neffen oder behinderte Geschwister) sitzen allenfalls noch in den Krisenregionen oder entlang der Fluchtrouten fest, ohne Chance auf legale Zugangswege in die Schweiz. Eine umfassendere Definition des Begriffs Kernfamilie ist daher erforderlich und würde der Realität des Familienbegriffs in den meisten Herkunftsländern besser Rechnung tragen.